



EILENRIEDESTADION

Stadionordnung für das Eilenriedestadion Hannover

Präambel

Mit der öffentlichen Versammlung vieler Menschen in Sportstätten sind auch immer besondere Gefahren und Risiken

verbunden. Kampf und Gegnerschaft im sportlichen Wettbewerb prägen eine emotionsgeladene Atmosphäre, in der

Gewalt, Rassismus und Diskriminierung auch unterschwellig jederzeit Platz ergreifen können. Dabei nutzen Störer oftmals

die Anonymität in der Menge oder Mehrdeutigkeit in ihren Botschaften als Schutz vor Entdeckung und Verfolgung.

In der Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und dem Engagement für Integration und Teilhabe im

Fußballsport appelliert Hannover 96 an ein verantwortungsbewusstes Auftreten und Verhalten der Stadionbesucher*innen.

Im Eilenriedestadion Hannover ist jegliche Form von Diskriminierung unerwünscht.

Vor diesem Hintergrund erlässt die Hannover 96 GmbH & Co KGaA unter Bezugnahme auf die die Nds.

Versammlungsstättenverordnung und das Hausrecht des Veranstalters die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung sowie der Gewährleistung der Sicherheit und gilt für die

umfriedeten, eingezäunten Versammlungsstätten und Anlagen der 96-Akademie in Hannover sowie des gesamten

Konzessionsgeländes einschließlich der Vorplätze. Der Erlass und die Umsetzung dieser Stadionordnung obliegt

der Hannover 96 GmbH & Co KGaA als Betreiber im Zusammenhang mit dem jeweiligen Veranstalter.

(2) Die Besucher*innen der Stadionanlage bestätigen mit dem Betreten die Kenntnisnahme und verbindliche

Anerkennung der Stadionordnung.

(3) Die Stadionordnung gilt auch für Veranstaltungen im Rahmen der Vermietung und Hausrechtsübertragung an

einen anderen Veranstalter.

§ 2 Aufenthalt

(1) Im Eilenriedestadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen

Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf

eine andere Art nachweisen können.

2

(2) Der Aufenthalt an veranstaltungsfreien Tagen ist nicht gestattet und nur mit Zustimmung des Betreibers erlaubt.

(3) In der Stadionanlage darf sich nicht aufhalten, wer ersichtlich betrunken ist oder unter Einfluss von der freien

Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gemäß § 4 gefährliche oder verbotene Gegenstände bei

sich führt oder den begründeten Verdacht erregt, die Sicherheit zu gefährden.

(4) Die Stadionanlage verfügt über ein elektronisches Einlasssystem. Die Eintrittskarte verliert somit erst nach

Beendigung der Veranstaltung ihre Gültigkeit; dies gilt auch für die Besitzer*innen einer Dauerkarte hinsichtlich

der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.

(5) In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher*innen auf Verlangen des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder

der Polizei verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.

(6) Auf öffentlichen Freiflächen der Stadionanlage besteht kein generelles Rauchverbot. In allen vollständig

umschlossenen Gebäudeteilen der Anlage besteht Rauchverbot, es sei denn, dass Raucherbereiche besonders

ausgewiesen sind.

(7) Kinder ohne Begleitung Erwachsener erhalten Zutritt zur Stadionanlage erst ab 14 Jahren.

(8) Zur Sicherheit der Besucher*innen, zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der

Gefahrenabwehr werden das Stadion und das Umfeld des Stadions videoüberwacht.

(9) Jede*r Besucher*in willigt unwiderruflich und für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung

von Bild und/oder Ton seiner Person - insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen - ein, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

§ 3 Eingangs- und Arenakontrolle

(1) Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie bei Kontrollen innerhalb der

Stadionanlage dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis

unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Auf Verlangen besteht diese

Pflicht auch gegenüber der Polizei.

(2) Bei der Zutrittskontrolle zum Ellenriedestadion ist bei ermäßigten Karten (z.B. Schüler*innen) auf Verlangen dem

Ordnungs- und Sicherheitsdienst ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund (z.B. Schüler*innen-Ausweis)

vorzulegen. Kann die Berechtigung der Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem

reduzierten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst

dem/der Ticketinhaber*in den Zutritt verwehren.

(3) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist durch den Veranstalter beauftragt und vom Betreiber berechtigt,

Personen und von ihnen mitgeführte Sachen- auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- zu überprüfen und

dahingehend zu untersuchen, dass die Verbote gemäß § 4 beachtet werden. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst

ist darüber hinaus berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen zur Anwendung der

Stadionordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(4) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung für die Stadionanlage besitzen und denen der Aufenthalt nach § 2

Abs. 3 verboten ist, dürfen die Stadionanlage nicht betreten und werden an den Zugängen abgewiesen. Das

Gleiche gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt worden ist. Ebenso werden Personen zurückgewiesen und am Betreten der Anlage gehindert, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern oder

die Gegenstände im Sinne von § 4 der Stadionordnung auf Aufforderung nicht ablegen. Ein Anspruch der

zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verbote

(1) Verboten sind Banner, verbale Äußerungen, Parolen oder Fangesänge sowie entsprechende Gesten und Symbole,

die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder

sexueller Orientierung zu diffamieren, zu Hass und Gewalt aufrufen oder die als Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen eingestuft sind oder diesen zum Verwechseln ähnlichsehen. Das gilt auch

für das Tragen und Mitführen von Fahnen, Transparenten, Aufnähern oder Kleidungsstücken.

Weiter ist das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach

allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Umfeld anzusiedeln ist, untersagt. Dazu zählen unter anderem

folgende Kleidungsmarken:

Thor Steinar, Consdaple, Div. MaxH8, Erik and Sons, White Rex, Ansgar Aryan, Masterrace Europe, Reconquista,

Pro Violence, Kampf der Nibelungen, Sport Frei, Rizist, Werwolf Germany, H8wear, Hermannsland, Fourth Time,

Bands/Künstler*innen:

Chris Ares, Endstufe, MaKss Damage, Störkraft, Kategorie C, Kraftschlag, Landser, Die Lunikoff Verschwörung,

Skrewdriver, Sleipnir, Stahlgewitter, Erschießungskommando, Hungrige Wölfe und alle anderen Bands/Künstler*innen, die ein nationalistisches und ausgrenzendes Weltbild transportieren.

(2) Das Provozieren anderer Zuschauer*innen zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder

sonstigen Personen ist verboten.

(3) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen von

a) alkoholischen Getränken sowie alkoholfreien Getränken in Flaschen (auch PET-Flaschen) oder ähnlichen festen Behältnissen und größeren Gebinden. (Erlaubt ist die Mitnahme von bis zu 0,5 Liter alkoholfreier Getränke in Weichverpackungen (z.B. „Tetra-Pak“)),

b) Drogen jeglicher Art,

c) Laser-Pointern,

d) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2,0 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3

cm ist,

e) mechanisch betriebenen Lärminstrumenten (beispielsweise Gasdruckfanfare)

f) Gegenständen, die geeignet und nach den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität

zu verhindern (insbesondere um sich zu vermummen),

g) professionellen oder semi-professionellen Kameraausrüstungen inkl. Teleobjektiven, digitalen oder analogen Spiegelreflexkameras, Videokameras oder sonstigen Ton- oder Bildaufnahmegeräten, sofern

keine Zustimmung des Veranstalters vorliegt,

h) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politische oder religiöse Gegenstände aller Art, wie

Banner, Schilder, Flugblätter o. ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter,

i) Powerbanks und sonstigen Ladegeräten,

j) Rucksäcken und (Hand-)Taschen mit einer Größe über dem Format DIN A4.

ist untersagt.

(4) Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

(5) Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und

Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätzen erlaubt. Der Ordnungsund

Sicherheitsdienst ist berechtigt, dem/der Besucher*in, der/die eine Gehhilfe bei sich führt eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.

(6) Verboten ist den Besucher*innen des Weiteren:

a) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen,

b) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht,

c) im Heimfanbereich (Westtribüne), sowie im Sitzplatzbereich der Haupttribüne (H1 – H4) und im Gästefanbereich Fanartikel oder –utensilien jeglicher Art der jeweils gegnerischen Mannschaft zu tragen

oder zu präsentieren,

d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Signalmunition oder andere pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. einzubringen und abzubrennen bzw. abzuschießen,

e) sichtbehindernde Transparente mit dem Zweck zu verwenden, verbotene Handlungen zu verdecken,

f) die Vorbereitung und Durchführung der unter Abs. 6 d beschriebenen Verbote durch Hilfestellung (z.B.

durch das Verdecken mit Fahnen) zu ermöglichen,

g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 5 Verkauf und Werbung

Gewerbliche Betätigung im Allgemeinen, die Verteilung und/oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften,

Drucksachen, Werbeprospekten oder Ähnlichem sowie Sammlungen oder die Lagerung von Gegenständen ist

innerhalb der Stadionanlage nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Betreibers gestattet.

§ 6 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen der Stadionanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

4

(2) Der Betreiber haftet für Personen- und Sachschäden - auch solche, die infolge des baulichen Zustandes der

Stadionanlage oder aufgrund von Umbaumaßnahmen entstehen - nur dann, wenn er oder seine Erfüllungs- oder

Verrichtungsgehilfen diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten haben.

(3) Unfälle oder Schäden sind der Hannover 96 GmbH & Co KGaA unverzüglich zu melden.

§ 7 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

(1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der

Stadionanlage verwiesen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss

stehen. Bei Zuwiderhandlungen im Sinne des § 4 Abs. 1 wird der Veranstalter unabhängig einer strafrechtlichen

Relevanz, Personen mit rechter Kleidung, betreffender Kennzeichnungen, Fahnen und Bannern konsequent des

Stadions verweisen.

(2) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und - soweit sie für strafgerichtliches Verfahren

nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

(3) Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Verhalten von Besucher*innen zu Schadenersatzansprüchen

und/oder Geldstrafen von dritter Seite (u. a. DFB/DFL, UEFA, FIFA, Ordnungsbehörde) herangezogen werden, so

werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher*innen geltend gemacht. Das Gleiche gilt für

Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.

(4) Die Westtribüne bildet den Kernbereich der hannoverschen Fanszene. Hier sieht der Veranstalter besondere

Risiken, wenn Farben und Fanutensilien der Gastmannschaft getragen werden und/oder Anhänger*innen der

Gastmannschaft durch verbale Äußerungen provozieren. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist vom

Veranstalter angewiesen, solchen Besucher*innen einen anderen Platz zuzuweisen. Besucher*innen die einer

entsprechenden Weisung nicht folgen, können der Anlage verwiesen werden.

(5) Gegen Personen, die gegen diese Stadionordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb

der Platzanlage im Zusammenhang mit der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen oder gefährden, kann auf Grundlage der Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von

Stadionverböten ein befristetes Verbot für diese und andere Stadionanlagen ausgesprochen werden.

(6) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige

erstattet werden.

(7) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Stadionordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unbenommen. In einem solchen Fall wird die unwirksame

Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

Hannover, im August 2024